

Satzung des Vereins

„Gesellschaft für ganzheitsmedizinische Gesundheitsberatung e.V.“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für ganzheitsmedizinische Gesundheitsberatung e.V.“. Nachfolgend in der Kurzbezeichnung „3G“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grafing bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) die ganzheitliche Bildung und Beratung von Personen aller sozialen Schichten im Bereich von Gesundheit und Umwelt. Der Verein soll weder den Arzt, noch den Heilpraktiker ersetzen, sondern ganzheitsmedizinisches Wissen sowie Methoden zur Diagnostik, Prävention und Therapie sammeln und erforschen, Therapeuten in diesem Wissen ausbilden, sowie die Bevölkerung darüber informieren und aufklären. Ziel des Vereins ist die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit des Einzelnen sowie der Volksgesundheit im ganzheitsmedizinischen Sinne.

Der Verein vertritt die Auffassung, dass alle Menschen über ein breites medizinisches und ganzheitsmedizinisches Wissen verfügen sollten, um selbstbestimmt über ihre gesundheitlichen Belange in Diagnostik, Prävention und Therapie entscheiden zu können. Eine Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit ist nur möglich, wenn jeder Mensch über ein entsprechendes ganzheitsmedizinisches Grundwissen verfügt.

- (2) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vernetzung von Heilberuflern, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaftlern untereinander, sodass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen austauschen können. Davon werden sowohl die Heilberufler, als auch interessierte Laien profitieren, die ebenfalls aufgerufen sind, an den Vereinszielen mitzuarbeiten.

- (3) die Förderung der Verbindung zwischen Netzwerken, die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Weitergabe und Publikation von Fachwissen, Erfahrungswerten und Forschungsergebnissen.
- (4) Beratungen und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen vor allem hinsichtlich gesundheitlicher Fragestellungen, die Durchführung von Vorträgen, Fortbildungen, Seminare, Kongresse, Messen, und andere Veranstaltungen, auch mit Hilfe elektronischer Medien z.B. in Form von Webinaren.
- (5) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen, sowie staatl. oder nichtstaatlichen Organisationen, die ähnlichen Zielen dienen
- (6) die Förderung der Zusammenarbeit der Generationen sowie Förderung der Kindesentwicklung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) stimmberechtigten, so genannten ordentlichen Mitgliedern
 - b) nicht stimmberechtigten, so genannten Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied außer den Gründungsmitgliedern wird automatisch Fördermitglied. Wer ordentliches Mitglied werden möchte, kann einen gesonderten Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet darüber verbindlich und endgültig. Wichtige Mitteilungen an alle Mitglieder werden wahlweise per Post, per Telefon oder digital z.B. per E-Mail, bekannt gegeben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden, die den Verein auf allgemeine oder finanzielle Weise unterstützen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.

- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Geheimhaltung und zum Stillschweigen über Veranstaltungsinhalte und Forschungsergebnisse, auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft hinaus.
- (7) Jedwede Aufnahmegeräte für Bild und Ton oder Geräte die dies ermöglichen, sowie Mobilfunkgeräte, auch im ausgeschalteten Zustand, dürfen nur nach Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes in Vereinsräume oder zu Zusammenkünften mitgebracht werden. Zuwiderhandlung kann sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen sowie Schadensersatzleistungen in Höhe des entstandenen Schadens, welche durch die Zuwiderhandlung zum Schaden geführt haben.

§ 4- Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ständige und temporäre Mitgliedschaft:
 - a) Temporäre Mitgliedschaft: Mit Betreten einer Versammlung oder Veranstaltung des Vereins, eines Vereinsraumes, einer Vereinswohnung oder eines Vereinshauses, akzeptieren alle Besucher die Satzung des Vereins und werden automatisch temporäre Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie erklären sich mit der Satzung des Vereines einverstanden.
 - b) Ständige Mitgliedschaft: Der Erwerb der ständigen Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag auf Aufnahme ist postalisch oder digital, per E-Mail, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die ständige Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- (3) Bei ständiger Mitgliedschaft erfolgt der freiwillige Austritt aus dem Verein unmittelbar und fristlos nach einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Über den Ausschluss eines temporären oder ständigen Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens das Ansehen des Vereins gefährdet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des jeweiligen Mitglieds, jedoch nicht etwaige Ansprüche und/oder Forderungen des Vereins. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Geheimhaltung und zum Stillschweigen über Veranstaltungsinhalte und Forschungsergebnisse, auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft hinaus.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ständige Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der ständigen Mitgliedschaft im Verein. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Beiträge für temporäre Mitglieder, sowie Kostenerstattungen für Veranstaltungen, Umlagen oder Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 9- Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich erfolgen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diese Anträge hat der Vorstand die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Über diese Anträge sowie Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Berufung der Mitglieder. Er kann weitere organisatorische Einrichtungen, Ausschüsse oder Beiräte für bestimmte Aufgaben bestellen oder

ernennen. Der Vorstand bestimmt die Regeln und Abläufe von Vereinsveranstaltungen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.
- (4) Scheidet der Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so wird der Verein durch einen von ihm ernanntes Mitglied vertreten. Dessen Ernennung wird erst mit der Zustimmung des Gewählten wirksam.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand erforderliches Personal einstellen. Die Geschäftsführung des Vereins kann vergütet werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Tapfere Kinder“, c/o Human Help Network e.V., Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 - Schlussbestimmung

- (1) Der Vorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärung abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister erforderlich sind.
- (2) Der Vorsitzende ist auch ermächtigt, evtl. zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.